

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2006	121. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche	113	Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW); hier: eine Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haus- haltsnahe Dienstleistungen erbringen
Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt Vom 15. August 2006	114	
Pfarrerausschuss	115	121
Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	116	Anwendung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufs- praktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Klinische Seelsorgeausbildung	119	- 54. Änderungsbeschluss - Vom 14. Juni 2006
Berichtigung hier: Erhebung der Kollekten im Jahr 2007	120	121
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiterinnen/Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Anwendung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 53. Änderungsbeschluss - Vom 15. März 2006	120	121
		Amtliche Nachrichten
		122

**Urkunde  
über die Umwandlung  
der 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender  
Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche, Kir-  
chenkreis Marburg-Stadt, wird in eine Pfarrstelle  
mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Kassel, den 14. August 2006

L. S.

Dr. H e i n  
Bischof

## Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt Vom 15. August 2006

Gemäß Artikel 137 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlasse ich nach Anhörung des Landeskirchenamtes die nachstehende Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt.

### § 1

(1) Der Bischof erlässt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem den Mitgliedern des Landeskirchenamtes (Dezernenten) ein Verantwortungsbereich zur selbständigen Wahrnehmung zugewiesen wird.

(2) In Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder betreffen, sollen sie um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht sein.

(3) Vor Erlass einer Entscheidung sind in jedem Falle diejenigen Mitglieder, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, zu beteiligen.

### § 2

(1) Die Sitzungen des Landeskirchenamtes dienen der gemeinsamen Beschlussfassung gem. Artikel 136 (1) GO, der gemeinsamen Erörterung und der gegenseitigen Unterrichtung.

(2) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, der persönliche Referent des Bischofs sowie der Leiter des Rechtsreferates teil. Referatsleiter im Landeskirchenamt können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen zur Sitzung hinzugezogen werden. Die Dezernenten benennen im Verhinderungsfall eine Sitzungsvertretung für die von ihnen angemeldeten Tagesordnungspunkte, die an der Sitzung beratend teilnimmt.

### § 3

(1) Die Sitzungen werden vom Bischof an jedem Dienstagvormittag einberufen. Auf gemeinsamen Antrag der beiden Vertreter des Bischofs (Artikel 135 (1) GO) oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landeskirchenamtes ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen werden vom Bischof geleitet, im Verhinderungsfall von einem seiner beiden Vertreter.

(3) Einmal im Monat nehmen die Pröpste an der Sitzung des Landeskirchenamtes teil (Artikel 125 GO).

### § 4

(1) Der Bischof stellt die Tagesordnung auf. Er setzt die von den Dezernenten angemeldeten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll spätestens vier Tage vor einer Sitzung abgeschlossen und einschließlich der Vorlagen alsbald allen Dezernenten zugeleitet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen haben die Dezernenten die für die Beschlussfassung oder Erörterung bestimmten Verhandlungsgegenstände mit Beschlussvorschlag und i. d. R. schriftlicher Begründung für die Tagesordnung anzumelden.

(3) Beschlüsse können nur über solche Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die ausdrücklich in der Tagesordnung genannt sind. Eine Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen worden sind, kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit, darunter der zuständige Dezernent, zugestimmt hat.

(4) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse eines nicht beschlussfähigen Kollegiums bedürfen der Bestätigung in der darauf folgenden Sitzung.

### § 5

(1) Der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung unterliegen:

- a) Vorlagen an den Rat der Landeskirche und an die Landessynode,
- b) der Erlass von Verordnungen, Verwaltungsordnungen und Richtlinien,
- c) der Entwurf des Haushaltsplanes für die Landeskirche,
- d) die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden, Gesamtverbänden und Kirchenkreisen,
- e) alle Fragen grundsätzlicher Natur und solche, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die Beratungen erfolgen mit dem Ziel der einmütigen Beschlussfassung. Kommt diese nicht zustande, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Deckt sich die Meinung der Mehrheit nicht mit der des Vorsitzenden, so kann dieser die Entscheidung des Rates der Landeskirche herbeiführen (Artikel 136 (1) GO).

### § 6

Zur Erörterung in der Sitzung sollen angemeldet werden:

- a) die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen,
- b) die Versetzung von Pfarrern, insbesondere in den Warte- und Ruhestand,
- c) Disziplinarverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte,

- d) Vorschläge des Bischofs an den Rat der Landeskirche (Artikel 132 lit. b) GO) zur Berufung von Dekanen, Pröpsten, Landespfarrern und den Direktoren von Predigerseminar und Akademie,
- e) die Abänderung der Geschäftsverteilungspläne für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes.

### § 7

(1) Zur gegenseitigen Unterrichtung in der Sitzung soll über wichtige Fragen der kirchlichen Arbeit und über bedeutende Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich der Dezenten berichtet werden. Dabei sollen Fragen besprochen werden, die Leben und Gestalt der Kirche betreffen und eine gemeinsame Willensbildung erfordern.

(2) Zur gegenseitigen Unterrichtung sollen angemeldet werden:

- a) die Feststellung der Anstellungsfähigkeit von Bewerbern von Pfarrstellen,
- b) Rechtsstreitigkeiten mit Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes.

### § 8

(1) Der Dezernent trägt den Sachverhalt vor und legt alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte dar.

(2) Hält das Kollegium einen Verhandlungsgegenstand nicht für entscheidungsreif, so kann es den zuständigen Dezenten oder einen Ausschuss mit der Klärung beauftragen und bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit erneut zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### § 9

(1) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich, die Beratungen sind vertraulich.

(2) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. In diese sind die Verhandlungsgegenstände und getroffenen Entscheidungen aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird zu den Generalakten genommen. Jeder Sitzungsteilnehmer erhält hiervon eine Abschrift.

### § 10

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26. September 1968 (KABl. S. 120), zuletzt geändert am 12. Januar 2006 (KABl. S. 26), außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. August 2006

Dr. He in  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 28. Juli 2006

### Pfarrerausschuss

Der nach § 86 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192) in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses vom 18. September 1973 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1994 (KABl. S. 54) gewählte Pfarrerausschuss hat sich am 5. Juli 2006 konstituiert und setzt sich wie folgt zusammen:

**Vorsitzender:** Pfarrer Andreas **Rohnke**, Neuberg  
**Stellvertreterin:** Pfarrerin Annette **Hestermann**, Cölbe  
**Schriftführer:** Pfarrer Matthias **Risch**, Vellmar

V = Stellvertreter/in

#### 1. Sprengel Kassel

1. Klinikpfrin. Rita **Reinhardt**, Röhrda, Aschenborn 19, 37296 Ringgau  
V: Pfrin. Barbara **Ullrich**, Weimar, Leipziger Straße 86, 34292 Ahnatal
2. Pfr. Matthias **Risch**, Lüneburger Straße 12 a, 34246 Vellmar  
V: Pfr. Gert **Merkel**, Fürstenhagen, An der Kirche 17, 37235 Hessisch Lichtenau
3. Pfr. Frank **Bolz**, Friedrich-Naumann-Straße 25, 34131 Kassel  
V: Pfrin. Monika **Waldeck**, Conrad-Bischoff-Weg 13, 37213 Witzenhausen

#### 2. Sprengel Hanau

4. Pfr. Andreas **Rohnke**, Industriestraße 22, 63453 Neuberg  
V: Pfrin. Kathrin **Fuchs**, Bergen-Enkheim, Stettiner Straße 38 a, 60388 Frankfurt
5. Pfrin. Bettina **von Haugwitz**, Neuenhasslau, Hasselbachstraße 9, 63594 Hasselroth  
V: Pfr. Edwin **Röder**, Roter Graben 4, 36124 Eichenzell

### 3. Sprengel Hersfeld

6. Pfrin. Andrea **Koch**, Wölfershausen, An der Kirche 1, 36266 Heringen  
V: Pfrin. Sabine **Tümmler**, Ellenberger Fußweg 7, 34302 Guxhagen
7. Pfr. Konrad **Schullerus**, Singlis, Main-Weser-Straße 29, 34582 Borken  
V: Pfr. Carsten **Köthe**, Schwarzenhasel, Lisenhäuser Straße 23, 36199 Rotenburg

### 4. Sprengel Waldeck und Marburg

8. Pfr. Uwe **Hesse**, Rengershausen, Hombergstraße 12, 35066 Frankenberg  
V: Pfin. Elisabeth **Schleißmann**, Rhoden, Schlossplatz 5, 34474 Diemelstadt
9. Pfrin. Annette **Hestermann**, Lutherstraße 3, 35091 Cölbe  
V: Pfrin. Inken **Möller-Jost**, Am Mühlgraben 2, 35037 Marburg

Landeskirchenamt Kassel, den 15. August 2006

#### **Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird der bisherige Förderungsplan für die Jugendarbeit (KABl. Nr. 9/2001, Seite 159 ff. und KABl. Nr. 3/2003, Seite 60) durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

#### **Förderungsplan für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Antragsstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Evangelischen Jugend und kirchlicher Körperschaften sowie die anerkannten Jugendverbände (CVJM, EC, EJW, VCP) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können für ihre Jugendarbeit auf einem besonderen Vordruck Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes im Landeskirchenamt, Referat Kinder- und Jugendarbeit, stellen.

Antragsfristen für Veranstaltungen der RL 2-6 sind für das

1. Tertial der 15.12. des Vorjahres (01.01. bis 30.04.)
2. Tertial der 15.04. des laufenden Jahres (01.05. bis 31.08.)
3. Tertial der 15.08. des laufenden Jahres (01.09. bis 31.12.).

Später gestellte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (Ausnahme RL 1).

Die Antragsstellung auf Zuschüsse nach Richtlinie 1 muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit erfolgen.

Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die der Antragssteller / die Antragstellerin (Veranstalter) selbst durchführt.

Nicht bezuschusst werden rein satzungsgemäße Veranstaltungen.

Zum Antrag gehört eine nähere Erläuterung, aus der der Charakter der Maßnahme deutlich wird.

### 2. Personenkreis

Gefördert werden nach diesen Richtlinien Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den angrenzenden Landeskirchen. Teilnehmende der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Maßnahmen im Rahmen der Konfirmandenarbeit sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

### 3. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten (auch anderer kirchlicher Träger) wird vorausgesetzt. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Höhe der Zuschüsse wird entsprechend den einzelnen Richtlinien jeweils unterschiedlich berechnet.

- Bei Richtlinie 1 gelten die angegebenen Höchstsätze pro Freizeit.
- Bei Richtlinie 2 kann der Zuschuss bis zu dem angegebenen Höchstsatz (pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin) ergänzend auch unter Berücksichtigung staatlicher Mittel gewährt werden.
- Bei Richtlinie 3 beträgt der Zuschuss im Höchstfall 50 % der nachgewiesenen Kosten; jedoch nicht mehr als € 8,50 pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin.
- Bei Richtlinie 4 und 6 beträgt der Zuschuss im Rahmen der geltenden Obergrenzen bis zu der Höhe der Eigenmittel.
- Bei Richtlinie 5 beträgt der Zuschuss im Rahmen der geltenden Obergrenzen der Richtlinien 50% der Eigenmittel.

Eigenmittel sind verbleibende finanzielle Leistungen des jeweiligen Veranstalters / Antragstellers nach Abzug sämtlicher weiterer Zuschüsse Dritter und der Teilnahmebeiträge.

Die Art der Förderung ist bei allen Richtlinien eine Anteilsförderung. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages. Die zuvor angegebenen Höchstsätze finden dann keine Berücksichtigung.

#### 4. Entscheidung

Über die Anträge berät ein von der Jugendkammer eingesetzter Ausschuss, dem ein Vertreter / eine Vertreterin des Landeskirchenamtes angehört. Die Zuweisung der Mittel bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

Die Entscheidung wird dem Antragstellenden und der zuständigen kassenführenden Stelle (Kirchenkreisamt, Gesamtverband, Landesverband) mitgeteilt.

#### 5. Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes vorzulegen. Zur Abrechnung gehört der Verwendungsnachweis, ein Bericht und eine Teilnehmerliste. Auf die Erstellung einer Teilnehmerliste kann unter Angabe der Teilnehmerzahl bei Großveranstaltungen verzichtet werden (RL 4).

Die Abrechnung wird von der leitenden Person unterzeichnet und dem für die Jugendarbeit Verantwortlichen (Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerin, Kreisjugendpfarrer / Kreisjugendpfarrerin oder Verbandsvorsitzenden) gegengezeichnet. Der Abrechnung werden alle Belege beigelegt. Sie werden nach Prüfung zurückgegeben und müssen vom Veranstalter 5 Jahre aufbewahrt werden.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet, wenn die Abrechnung durch Kirchenkassen vorgenommen wird, die regelmäßig vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft werden.

Unabhängig davon ist der Ausschuss berechtigt, Stichproben durchzuführen. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle.

#### 6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme.

Kirchliche Kassen können bei Bedarf aufgrund des Bewilligungsbescheides Vorschüsse leisten. Nichtverbrauchte Vorschüsse sind mit der Abrechnung unverzüglich zurückzuzahlen. Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

## II. Richtlinien

### Richtlinie 1

#### Längere Freizeiten im Inland und europäischen Ausland, Erholungs- und Erlebnisfreizeiten

Für Freizeiten mit gemeinschaftsförderndem Charakter, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren teilnehmen, werden Zuschüsse bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt. Nicht gefördert werden Konfirmandenfreizeiten und Maßnahmen mit Schulklassen.

Voraussetzung für die Förderung sind mindestens 3 Übernachtungen am Zweiten Ort.

Pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin beträgt die Förderung 1,30 €, für höchstens 14 Tage / An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens 6 und höchstens 50 Teilnehmenden.

Pro angefangenen 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Freizeiten müssen entsprechend den Terminen in Abschnitt 1, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Freizeit beantragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse über die Höchstbeträge hinaus bewilligt werden, sofern vorher ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

### Richtlinie 2

#### Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen

Für Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen können ergänzend zu landesrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen, Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von € 5,00 pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin gezahlt werden. Entsprechendes gilt für nachweislich qualifizierte Maßnahmen, die aus inhaltlichen Gründen nicht staatlich gefördert werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen für höchstens 14 Tage mit mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmenden ab 14 Jahren zuzüglich der leitenden Personen.

Pro angefangenen 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit müssen sorgfältig vorbereitet werden. Voraussetzung für die Förderung sind mindestens 2 Vorbereitungsseminare.

### Richtlinie 3

#### Religionspädagogische Seminare und Mitarbeiterschulungen

Für Wochenend- und Wochenseminare der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit religions-

pädagogischem Inhalt die nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden,

- werden Zuschüsse bis zu € 8,50 pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gezahlt.
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens 6 und höchstens 40 Teilnehmenden.
- Pro angefangene 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 Jahre und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

Nicht zuschussfähig sind Lehrgänge mit rein sportlichem, rein technischem oder rein musikischem Charakter (z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, reine Chorlehrgänge, Werk-, Bastel- und Fotokurse, die ausschließlich handwerkliche bzw. technische Fähigkeiten vermitteln).

Bezuschusst werden:

Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten.

Zweitägige Seminare mit Übernachtung (z.B. Samstag / Sonntag) mit insgesamt mindestens acht Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten.

Mehrtägige Seminare mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag und mindestens zwei Übernachtungen, höchstens 12 Seminartage. An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden, außer bei zweitägigen Seminaren.

Der Antragsteller / die Antragstellerin muss rechtsverbindlich nachweisen, dass die Maßnahme in einem kirchlichen Haus durchgeführt wird. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Begründung.

#### Richtlinie 4

Jugendgruppen, -clubs und -zentren  
Gottesdienstliche, missionarische und  
ökumenische Veranstaltungen,  
Jugendpolitische Aktivitäten,  
Sozialdiakonische Einsätze

4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben, (wie z.B. Informations- und Werbeveranstaltungen, Kreisjugendtreffen und Ferienspiele)

4.2 Gefördert werden Jugendgottesdienste und ökumenische Treffen, missionarische Einsätze und Evangelisationen.

4.3 Gefördert werden Maßnahmen, welche die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung fördern.

4.4 Gefördert werden sozialdiakonische Aktivitäten, die von Jugendlichen getragen werden; (z.B. Arbeit mit Randgruppen, mit ausländischen Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen, mit Behinderten, Einsätze in Krankenhäusern und Anstalten).

Bei kontinuierlicher Arbeit mit bestimmten Zielgruppen entsprechend Nr. 4.4. wird der Zuschuss als Starthilfe für drei Monate gezahlt.

1. € 50,00 pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für höchstens 5 Tage)
2. € 100,00 pro Tag bei Veranstaltungen von mehr als 30 Teilnehmenden (für höchstens 5 Tage)
3. € 200,00 für Großveranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (höchstens 1 Tag)

Abrechnungsfähig sind Verbrauchsmaterial, Werbung, Fahrtkosten, Honorare und Verpflegung. Zum Antrag gehört der Nachweis, dass es sich um eine von Jugendlichen getragene und an Kinder / Jugendliche gerichtete Veranstaltung handelt.

#### Richtlinie 5 Bildungsurlaub

Gefördert werden anerkannte Maßnahmen des hessischen Bildungsurlaubsgesetzes oder eines entsprechenden Gesetzes für das Land Thüringen sowie Lehrgänge für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene.

Zusätzlich zur staatlichen Förderung können bezuschusst werden:

Pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin € 2,50.

Pro angefangenen 6 Teilnehmenden kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Zuschüsse können gezahlt werden bis zu 50% der Eigenmittel. Abrechnungsfähig sind Verbrauchsmaterial, Fahrtkosten, Werbungskosten und dergleichen.

#### Richtlinie 6 Besondere Vorhaben und Härtefälle

Zuschüsse können gezahlt werden für Vorhaben der Jugendarbeit, die aufgrund neuer Situationen notwendig geworden sind, sowie in unvorhersehbaren Härtefällen.

Für Freizeiten, an denen mindestens zur Hälfte sozial schwach gestellte Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren teilnehmen, können Zuschüsse gezahlt werden und zwar

bis zu der Höhe, in der sich auch der Träger der Maßnahme an der Finanzierung beteiligt. Hierzu sind gesonderte Angaben erforderlich, die den Eigenanteil des Trägers belegen. Die Ausschöpfung aller anderen Zuschussmöglichkeiten wird vorausgesetzt.

### III. Technische Abwicklung

In allen Fällen werden die bewilligten Zuschüsse erst ausgezahlt, wenn die Abrechnungsunterlagen vorliegen. Dabei ist die Einhaltung der 8 Wochenfrist unbedingt zu beachten.

Zur Abrechnung gehören der Verwendungsnachweis, der Bericht, die Teilnahmeliste und die Belege (sofern nicht durch kirchliche Kassen abgerechnet wird [vgl. I.5]).

Hierzu sind die Formblätter zu verwenden; sie werden mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt oder sind in der Geschäftsstelle des kirchlichen Jugendförderungsplanes anzufordern.

1. Bericht / Veröffentlichung  
Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf der Maßnahme vermitteln.  
Bei Richtlinie 4.2 ist bei Jugendgottesdiensten eine Abkündigung / Veröffentlichung / Einladung beizufügen.
2. Teilnehmerliste  
Die Teilnehmerliste soll Angaben über alle Teilnehmenden (Name, Alter, Wohnort) und leitende Personen enthalten.
3. Abrechnung  
Die Abrechnung muss Aufschluss über alle Arten und Summen der Einnahmen und Ausgaben geben. Die Eigenmittel sind unbedingt auszuweisen.
4. Honorare  
Bei Freizeiten können Honorare an Helfer / Helferinnen nicht im Sinne von Vergütungen gezahlt werden. Dagegen wird nichts eingewandt gegen freiwillige und angemessene Anerkennungsbeiträge. Bei sonstigen Veranstaltungen sind die Honorare nur im Rahmen des in der Landeskirche Üblichen abrechnungsfähig.
5. Material  
In der Abrechnung dürfen nur Kosten für Materialien eingesetzt werden, die für die Veranstaltung tatsächlich benötigt und verbraucht werden. Anschaffungen für die Jugendlichen am Ort, die ihrem Wesen nach nicht unmittelbar zur Durchführung dieser Maßnahmen gehören, sind nicht abrechnungsfähig.

### Klinische Seelsorgeausbildung

In 2007 werden die in 2006 begonnenen Kurse abgeschlossen. Außerdem wird im Sommer 2007 sowie im Winterhalbjahr 2008 jeweils ein Geschlossener Kurs angeboten:

#### Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs (Sommer 2007)

- vom 4. Juni bis 13. Juli 2007
- Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen
- Leitung: R. Rosenau / A. Richter
- Eigenbeteiligung: € 400,--

#### Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs (Winterhalbjahr 2008)

- vom 21. Januar bis 29. Februar 2008
- Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen
- Leitung: R. Rosenau / U. Weidt
- Eigenbeteiligung: € 400,--

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Bewerberinnen und Bewerber für den Seelsorgekurs im Sommer 2007 richten ihre Anfragen und schriftlichen Anmeldungen auf dem Dienstweg bis zum 31. Oktober 2006 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung  
Pfarrer Reinhold Rosenau  
Herkulesstraße 71-73  
34119 Kassel

An die gleiche Anschrift schicken bis zum 30. April 2007 diejenigen ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Motivation, die am Seelsorgekurs im Winterhalbjahr 2008 teilnehmen möchten.

**Berichtigung**

hier: Erhebung der Kollekten im Jahr 2007  
Kollektenplan

Die Veröffentlichung des Kollektenplans 2007 (KABI. 2006, S. 101 ff) wird wie folgt berichtigt:

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2007
49	31.10.2007	Reformationstag	
50	04.11.2007	22. So. n. Trinitatis (Reformationsfest)	für das Gustav-Adolf-Werk der Landeskirche in den Sprengeln Kassel, Hersfeld, Hanau und den KiKrs. der Eder, des Eisenbergs, der Twiste und für den Martin-Luther-Bund in Hessen in den KiKrs. MR-Land/Stadt, Kirchhain, Frankenberg

Kassel, den 8. August 2006

Dr. Scholz  
Oberlandeskirchenrat

**Beschlüsse der  
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 53. Änderungsbeschluss -  
Vom 15. März 2006

Landeskirchenamt Kassel, den 3. August 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABI. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 15. März 2006 den 53. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde in Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss eine Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, eingeführt.

Der 53. Änderungsbeschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ nachstehend veröffentlicht. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft getreten.

Ristow  
Vizepräsident

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 53. Änderungsbeschluss -  
Vom 15. März 2006

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116) - in der Fassung des 52. Änderungsbeschlusses vom 2. Februar 2006 (KABI. S. 70) - wird wie folgt geändert:

I.

Anlage 5 Abschnitt I Nr. 2 des o.g. BAT-Anwendungsbeschlusses wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:

"Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich Assistenzleistungen gegenüber Privatperso-

nen erbringen, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) umfasst sind (sog. "haushaltsnahe Dienstleistungen"), werden nicht in Anhang 1 (Einzelgruppenplan D) eingruppiert. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Stundenvergütung in Höhe von mindestens 6,50 €. (Hierin sind Urlaubsgeld und Zuwendung anteilig enthalten.)"

II.

Die Änderung tritt zum 1. Mai 2006 in Kraft.

---

**Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW);** hier: eine Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen

Landeskirchenamt Kassel, den 3. August 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABI. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 15. März 2006 inhaltsgleich mit dem vorstehend veröffentlichten 53. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss eine Ergänzung der AVR DWKW beschlossen. Eingefügt wird ebenfalls eine Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen.

Von der Veröffentlichung des Beschlusstextes zur Ergänzung der AVR DWKW wird abgesehen. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft getreten.

R i s t o w  
Vizepräsident

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 54. Änderungsbeschluss -  
Vom 14. Juni 2006

Landeskirchenamt Kassel, den 3. August 2006

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116) - in der Fassung des 53. Änderungsbeschlusses vom 15. März 2006 - wird wie folgt geändert:

I.

In Anlage 6 des BAT-Anwendungsbeschlusses wird die Befristung in Ziffer 10 aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

R i s t o w  
Vizepräsident

---

**Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiterinnen / Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 19. Änderungsbeschluss -  
Vom 14. Juni 2006

Landeskirchenamt Kassel, den 3. August 2006

Der Beschluss vom 24. Oktober 1996 (KABI. 1997 S. 28) - in der Fassung des 18. Änderungsbeschlusses vom 5. September 2005 (KABI. S.207) - wird wie folgt geändert:

I.

In Anlage 3 des MTArb-Anwendungsbeschlusses wird die Befristung in Ziffer 10 aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

R i s t o w  
Vizepräsident

### Amtliche Nachrichten

#### Ernannt:

Pfarrerinnen Margret **Artzt** in Spangenberg zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie und Aussiedlerseelsorge in den Kirchenkreisen Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain für die Dauer von sieben Jahren mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrer Sascha **Biehn-Tirre** in Sondheim v. d. Rhön in einem eingeschränkten Dienstverhältnis zum Pfarrer der Pfarrstelle Adorf, Kirchenkreis des Eisenbergs, zur gemeinsamen Versorgung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Martina Tirre, mit Wirkung vom 16. November 2006

Birgit **Böhme** in Hanau zur Lehrerin im Kirchengdienst zur Anstellung mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrer Tim **Bürger** in Kassel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religion, Religionspädagogik und Schulseelsorge am Evangelischen Fröbelseminar (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrerinnen Nicola **Haupt** in Hofgeismar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrerinnen Elke **Kirchhoff-Müller** in Marburg zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer eines Jahres mit Wirkung vom 16. Juni 2006

Oberlandeskirchenrat Dr. Volker **Knöppel** in Naumburg, Stadtteil Elbenberg, zum Vizepräsidenten mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrerinnen Dr. Heike **Radeck** in Zierenberg erneut zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle einer Studienleiterin an der Evangelischen Akademie in Hofgeismar für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Pfarrer Axel **Schudt** in Bad Arolsen, Stadtteil Landau, erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Landau, Kirchenkreis der Twiste, mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrerinnen Martina **Tirre** in Sondheim v. d. Rhön in einem eingeschränkten Dienstverhältnis zur Pfarrerin der Pfarrstelle Adorf, Kirchenkreis des Eisenbergs, zur gemeinsamen Versorgung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Sascha Biehn-Tirre, mit Wirkung vom 16. November 2006

Pfarrer Karl **Waldeck** in Kassel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt

für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrer Hans Martin **Wirth** in Hofgeismar in einem eingeschränkten privatrechtlichen Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Hofgeismar und Wolfhagen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren sieben Jahren mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrer Gerhard **Zimmer** in Stadtallendorf, Stadtteil Schweinsberg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2006

Pfarrerinnen Petra **Zimmer** in Stadtallendorf, Stadtteil Schweinsberg, erneut zur Pfarrerin der Pfarrstelle Schweinsberg, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. August 2006

#### Beauftragt:

Pfarrerinnen extr. Claudia **Barth** in Großalmerode mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Großalmerode-Epterode, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 16. Juli 2006

#### Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer extr. Ingo **Schäfer** in Springstille mit den Aufgaben des Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2006

#### Berufen:

Erwin **Althaus** in Marburg, Stadtteil Cappel, zum Orgelsachverständigen im Kirchenkreis Kaufungen mit Wirkung vom 1. August 2006

Peer **Schlechta** in Kassel zum Orgelsachverständigen im Stadtkirchenkreis Kassel mit Wirkung vom 1. August 2006

Christian **Zierenberg** in Rotenburg zum Orgelsachverständigen im Kirchenkreis Hersfeld mit Wirkung vom 1. August 2006

#### Beurlaubt:

Pfarrer Johannes **Barth** in Großalmerode nach § 38 a PfdG mit Wirkung vom 16. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006

Pfarrerinnen Ivona **Linhart** in Fulda nach § 50 b PfdG für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerin Sabine **Schudt** in Bad Arolsen, Stadtteil Landau, nach § 38 a PfdG mit Wirkung vom 1. August 2006 bis zum 31. März 2008

Pfarrerin Beate **Williard-Bidoli** in Grabouw, South Africa, nach § 38 a PfdG für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 19. August 2006

#### Überstellt:

Pfarrer Gerhard **Zimmer** in Stadtallendorf, Stadtteil Schweinsberg, dem Land Hessen zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen in Kirchhain mit Wirkung vom 1. August 2006

#### Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Dorothea **Eichhöfer-Wunder** in Meeder, Ortsteil Großwalbur, nach § 111 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Juli 2006 hinaus bis zum 31. Juli 2007

#### Verliehen:

Die Elisabeth-Medaille an Anneliese **Hartmann** in Niederaula, Ortsteil Hattenbach, am 17. Juli 2006

Die Elisabeth-Medaille an Lydia **Hartwig** in Niederaula, Ortsteil Niederjossa, am 17. Juli 2006

Die Elisabeth-Medaille an Marlies **Heil** in Niederaula, Ortsteil Niederjossa, am 17. Juli 2006

Die Elisabeth-Medaille an Johannes **Horst** in Niederaula, Ortsteil Niederjossa, am 17. Juli 2006

Die Elisabeth-Medaille an Erika **Diebel** in Niederaula, Ortsteil Niederjossa, am 17. Juli 2006

Die Elisabeth-Medaille an Georg **Schindehütte** in Espenau, Ortsteil Hohenkirchen, am 17. Juli 2006

#### Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Jörg **Baude** in Sinntal in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Sterbfritz, Kirchenkreis Schlüchtern, am 28. Juli 2006

Jochen **Emde** in Diemelsee in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Vasbeck, Kirchenkreis der Twiste, am 7. August 2006

#### Beendet:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Elke **Kirchhoff-Müller** in Marburg, nach § 38 a Pfarrerdienstgesetz mit Wirkung vom 16. Juni 2006

#### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Kirchenamtman Joachim **Eisenberg** in Homberg mit Wirkung vom 1. September 2006

Oberlandeskirchenrat Jürgen **Jüngling** in Kassel mit Wirkung vom 1. September 2006

#### In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Dr. Rainer **Haas** in Bruchköbel, Ortsteil Roßdorf, mit Wirkung vom 1. September 2006

Vizepräsident Friedrich **Ristow** in Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, mit Wirkung vom 1. September 2006

#### Die Rechte des geistlichen Standes wurden entzogen:

Pfarrer Matthias **Böhmelt** in Kassel mit Wirkung vom 1. August 2006

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Heinrich **Enners** in Warburg am 24. Juli 2006 (89 Jahre)

#### Pfarrstellenausschreibungen:

##### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

#### Bad Hersfeld-Johanneskirche,

Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

#### Kleinalmerode, Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevahl. (erneute Ausschreibung)

#### Marburg-Lukaskirche,

Kirchenkreis Marburg-Stadt

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag, der in der Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt besteht. Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevahl.

#### Nieder-Ense, Kirchenkreis des Eisenbergs

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

### **Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer für die Evangelische Grundschule Schmalkalden**

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2006 unmittelbar an das **Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, z. Hd. Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel** zu richten.

Bewerbungen bis zum 2. Oktober 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

#### **Berichtigung:**

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2006, Seite 107, veröffentlichte Ernennung von Pfarrer Jost **Häfner** in Kassel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer eines Jahres beginnt in Abweichung der Veröffentlichung am 1. September 2006

#### **Nichtamtlicher Teil:**

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Stelle "**Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer für die Ev. Grundschule in Schmalkalden**" werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

**Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck** beabsichtigt, zum 1. August 2007 eine Evangelische Grundschule in Schmalkalden in Thüringen zu gründen und zu betreiben. Für den Unterricht an dieser Schule sucht sie

#### **Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer,**

mit Dienstbeginn 1. August 2007. Die Schule für bis zu ca. 120 Schüler und Schülerinnen befindet sich im Aufbau. Die Erwartung einer hohen Qualität nach reformpädagogischen Ansätzen in Verbindung mit einem evangelischen Bildungs- und Erziehungsverständnis bietet Lehrkräften die seltene Chance, eine solche Phase mitzuformen. Interessante pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet die enge Kooperation der Schule mit dem evangelischen Kindergarten und der Kirchengemeinde. Daher sollen interessierte Lehrkräfte bereit und in der Lage sein, die besonderen Gegebenheiten dieser Grundschule in Trägerschaft einer evangelischen Landeskirche auch außerhalb des Unterrichts mitzutragen und engagiert zu unterstützen. Von den Lehrkräften wird erwartet, dass sie

- das 1. und 2. Examen abgelegt haben,
- einer evangelischen Gliedkirche angehören,

- reformpädagogische Konzepte in der schulischen Arbeit umsetzen und
- das evangelische Profil der Schule mitgestalten und mitverantworten.

Die Vergütung entspricht der an öffentlichen Schulen bezogen auf das Lehramt an Grundschulen (z. Zt. BAT-Ost). Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2006. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an: **Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, z. Hd. Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.** Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0561 9378 261.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183